

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 15.09.2020

Dezernat: SDS Eigenbetrieb
Stadtwirtschaftliche
Dienstleistungen Schwerin
Bearbeiter/in: Wilczek, Ilka
Telefon: (0385) 633-1501

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00464/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 13. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin laut Anlage 1.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

1. Der Erlass der 13. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Schwerin ist zur rechtssicheren und verursachungsgerechten Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Friedhöfe Schwerin notwendig. Die Gebührensätze aus der geltenden Friedhofsgebührensatzung wurden letztmalig auf Basis der Bedarfskalkulation im Jahr 2013 erhöht. Entsprechend der Langfristplanung wird im Kalkulationszeitraum die Rücklage aus Gebührenüberdeckungen aufgezehrt. Die aktuelle Gebührenbedarfskalkulation umfasst einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren und deckt damit den Wirtschaftsplanzeitraum 2021/2022 ab. Über alle Leistungen des Friedhofes gleichmäßig gerechnet ergibt sich eine Erhöhung des Gebührenaufkommens von 10%. Die Zuordnung der Pflegeäquivalenzen zu den einzelnen Grabarten ist überarbeitet worden, um für die Bürgerinnen und Bürger eine verursachungsgerechtere Kostenverteilung auf die einzelnen Grabangebote zu erreichen. Bei den Gebühren für Grabnutzungsrechte ergibt sich ein durchschnittlicher Gebührenanstieg von 12%. Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen werden aufgrund Einsparungen bei Bewirtschaftungskosten und der

Auflösung von Überdeckungen aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum um 16% entlastet.

2. Die Angebote „Erdwahlgrabstätte mehrstellig“ und „Erdstelle Kindergemeinschaft“ werden künftig aufgrund fehlender Nachfrage in den zurückliegenden drei Jahren nicht mehr vorgehalten.
3. Die erste gärtnerische Anlage von Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, von Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr sowie von Erdwahlgrabstätten auf dem Waldfriedhof entfällt, da die bisherigen Grabfeldwege nicht mehr angelegt werden. Durch den Wegfall dieser Gebühren werden die Bürgerinnen und Bürger entlastet.
4. Die Baumgrabstätten auf dem Alten Friedhof werden, entsprechend einem vielfach geäußerten Kundenwunsch nach mehr Flexibilität, künftig als Wahlgrabstätte für 6 Urnen als Partner- oder Familienbaum angeboten. Die Nachfrage nach pflegefreien Grabangeboten für zwei Urnen kann mit „Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen“ im rekonstruierten Grabfeld M bedient werden.
5. Das bisherige Grabangebot „Baumgrabfeld“ auf dem Waldfriedhof wird in geänderter Form weitergeführt. Künftig stehen das „Baumgrabfeld Rasen“ und „Baumgrabfeld Natur“ jeweils als gesondertes Angebot für die Kunden zur Auswahl. Mit dem „Baumgrabfeld Natur“ wird ein naturbelassenes Waldgrabfeld ähnlich den Begräbniswäldern angeboten. Das „Baumgrabfeld Rasen“ ergänzt das Angebot als gepflegte Alternative zu der naturnahen Beisetzungsform im Wald.

2. Notwendigkeit

Schaffung der satzungsrechtlichen Grundlage für die rechtskonforme Gebührenerhebung für Friedhofsleistungen der Landeshauptstadt Schwerin

3. Alternativen

Ausgleich der Unterdeckung durch die Landeshauptstadt Schwerin

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Ausweisung von verursachungsgerechten Gebühren, um den Erwerb von Nutzungsrechten zu ermöglichen

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf 13. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.01.2000
- Anlage 2: Entwurf der Friedhofsgebührensatzung (Lesefassung) für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.01.2000 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom XXXX
- Anlage 3: Synopse zur 13. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin 18.01.2000
- Anlage 4: Gebührenbedarfskalkulation 2021/2020

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister